

# B E S C H L U S S

## des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 826. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### Teil A

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

---

1. **Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01966 im Abschnitt 1.9 EBM**

*Beträgt die abgerechnete Gesamtpunktzahl je Praxis mehr als 762 Punkte im Quartal, wird die Bewertung der darüber hinaus abgerechneten Gebührenordnungspositionen 01966 jeweils um 80 Punkte gemindert.*

2. **Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 31319**

<b>Gebührenordnungs- position des EBM</b>	<b>Bewertung bis 31.12.2025 in Punkten</b>	<b>Bewertung ab 01.01.2026 in Punkten</b>
31319	2437	2705

## Teil B

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2026

---

#### 1. Aufnahme einer siebten Bestimmung zum Abschnitt 13.3.6 EBM

7. Eine Behandlungswoche im Sinne der Gebührenordnungspositionen 13620 und 13622 ist jede Kalenderwoche, in der mindestens eine LDL-Apherese gemäß Nr. 1 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses durchgeführt wird.

#### 2. Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13620 im Abschnitt 13.3.6 EBM.

*Die Gebührenordnungsposition 13620 ist je  
Behandlungswoche nicht neben der  
Gebührenordnungsposition 13622  
berechnungsfähig.*

#### 3. Aufnahme einer fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13622 im Abschnitt 13.3.6 EBM.

*Die Gebührenordnungsposition 13622 ist je  
Behandlungswoche nicht neben der  
Gebührenordnungsposition 13620  
berechnungsfähig.*

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 826. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

##### Zu 1:

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Klarstellung, dass sich der Höchstwert im Quartal zur Gebührenordnungsposition 01966 auf die Praxis bezieht.

##### Zu 2:

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Neubewertung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 31319. Mit der Neubewertung berücksichtigt der Bewertungsausschuss das Ergebnis der entsprechend der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 642. Sitzung durchgeführten Überprüfung.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

## **Teil B**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2026**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit den Gebührenordnungspositionen (GOP) 13620 und 13622 wird die ärztliche Betreuung im Zusammenhang mit der ambulanten Durchführung der in Nr. 1 Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgeführten LDL-Apheresen vergütet. Beide GOP werden indikationsspezifisch angewendet, die GOP 13622 beinhaltet die ärztliche Betreuung bei LDL-Apherese ausschließlich bei Patienten mit einer isolierten Lp(a)-Erhöhung, die GOP 13620 umfasst alle anderen Indikationen gemäß Nr. 1 Anlage I der MVV-RL.

Da die Leistungen nach den GOP 13620 und 13622 aufgrund der unterschiedlichen Indikationen nicht gleichzeitig durchgeführt werden können, wird zur Klarstellung ein Abrechnungsausschluss in Bezug auf die Behandlungswoche zwischen den beiden GOP in den EBM aufgenommen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.